

## Allgemeine Hinweise zum AO-SF – Verfahren für Lehrkräfte

### Wann soll ein Antrag zur Feststellung des Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gestellt werden?

- Ein Antrag **zur Eröffnung** des Verfahrens **bereits vor der Einschulung** kann durch die Grundschule nicht gestellt werden. Nur die Erziehungsberechtigten können diesen Antrag auf Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens schon zu diesem frühen Zeitpunkt stellen. Dieser Antrag wird im Schulumt zunächst eingehend geprüft, um abzuklären, ob die Nutzung der Schuleingangsphase abgewartet werden sollte, damit der Bildungsweg des Kindes möglichst lange offen gehalten wird.  
**oder**
- Der Antrag wird gestellt, wenn sich **während des Schulbesuchs** deutliche Leistungsprobleme zeigen und alle der allgemeinen Schule zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden, sodass deutlich wird, dass ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule nicht ausreichend gefördert werden kann.
- Der Antrag für Kinder, **die die Schule schon besuchen** muss, bis **zum 15.02. eines Jahres** beim Schulumt eingereicht werden. Danach können Anträge **nur nach Rücksprache** mit der Schulaufsicht gestellt werden.
- Bei einer andauernden Selbst – und/oder Fremdgefährdung und in äußersten Ausnahmefällen kann die Grundschule die Eröffnung des Verfahrens auch schon in der Schuleingangsphase beantragen.
- Die Erziehungsberechtigten können jederzeit den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen.

### Wer stellt den Antrag zur Eröffnung des Verfahrens und wie ist die Vorgehensweise?

- Ein Antrag zur Eröffnung des Verfahrens kann von der Regelschule und von den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Regelschule gestellt werden.
- Im Formular „Stellungnahme/Antrag der Schule“ wird das Einverständnis der Eltern mit der Eröffnung des Verfahrens abgefragt. Für die Eröffnung des Verfahrens ist das **Einverständnis der Erziehungsberechtigten allerdings nicht notwendig**. Wichtig ist es, dass die Eltern ausführlich informiert werden und die Elterninformation **auf diesem Formular** dokumentiert wird.
- Zur Antragsstellung werden die hierzu vorgesehenen **Antragsformulare** benutzt, die der **Homepage des Schulumtes – Sonderpädagogische Förderung entnommen werden müssen**, um deren Aktualität sicher zu stellen.
- Die Antragsformulare mit den notwendigen Anlagen werden dem Schulumt auf Heftstreifen (nicht getackert und ohne Büroklammern) **dreifach** eingereicht.

**Die Schulaufsicht entscheidet auf Grundlage des Berichtes, ob das Verfahren eröffnet wird!**

### **Wer ist nach der Eröffnung des Verfahrens mit welchen Aufgaben beteiligt?**

- Ist dem Antrag durch **das Schulumt** stattgegeben, wird die **Schulleitung einer Förderschule** oder **eine sonderpädagogische Lehrkraft sowie eine Lehrkraft der Regelschule mit der Testung** beauftragt. Gemeinsam führen sie im Rahmen des dialogischen Verfahrens unterschiedliche Überprüfungsverfahren mit dem Kind durch, werten sie aus und setzen sie mit dem Lernverhalten / den Lernleistungen in der Schule in Beziehung. Das **Team** führt Gespräche mit den **Erziehungsberechtigten** und - soweit notwendig - Gespräche mit **anderen Institutionen**. Die Ergebnisse werden von dem Team in einem Gutachten zusammengetragen, interpretiert, bewertet und abschließend mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
- In das Gutachten einbezogen werden müssen die Aussagen des **Gesundheitsamtes**, dem das Kind im Rahmen des Verfahrens vorgestellt wird, sofern das Schulumt die schulärztliche Untersuchung veranlasst hat. Dies ist seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 nicht mehr in allen Fällen vorgesehen.
- Das Gutachten wird vom Team gut lesbar unterschrieben und an die **beauftragende Schulleitung** weitergeleitet. **Von hier wird es an das Schulumt geschickt.**
- Die Schulaufsicht trifft aufgrund des Gutachtens die Entscheidung darüber, ob und wenn ja, welcher sonderpädagogische Unterstützungsbedarf vorliegt. Zusätzlich entscheidet sie, ob eine zieldifferente Beschulung notwendig ist und teilt dieses den Erziehungsberechtigten mit. **Als Förderort schlägt sie den Eltern eine Schule des Gemeinsamen Lernens und eine wohnortnahe Förderschule im festgelegten Förderschwerpunkt vor.**
- Die Frist für die Gutachtenerstellung sollte 6-8 Wochen nicht überschreiten (in der Beauftragung erfolgt eine Terminfestlegung). Wird mehr Zeit benötigt, muss diese schriftlich beim Schulumt beantragt und die beauftragende Schulleitung informiert werden.

### **Welche Vermerke kommen ins Zeugnis, wenn ein Antrag zur Feststellung des Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gestellt wurde, dieses aber noch nicht abgeschlossen ist?**

- Ist das Verfahren „zur Zeugniszeit“ noch nicht abgeschlossen, erhält das Kind gemäß der AO-GS / AO-SI ein Zeugnis und wird nach diesen Vorgaben weiter unterrichtet, bis eine Entscheidung des Schulamtes getroffen und mitgeteilt wurde. Bezüglich des laufenden AO-SF Verfahrens darf keine Aussage auf dem Zeugnis gemacht werden!

### **Was ist bei Probezeitregelungen zu beachten?**

- Wird eine Entscheidung auf Probezeit getroffen, beträgt diese 6 Monate. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen. Spätestens zum Ende der Probezeit muss ein aktueller, eindeutiger und differenzierter Lern- und Entwicklungsbericht vorgelegt werden (Datum steht im Bescheid). Federführend ist hierbei die Schule, die das Kind besucht. Hinweise hierzu finden sich im Dokument „Hinweise zu schulischen Lern- und Entwicklungsberichten im Bereich der AO-SF“.

### **Was ist bei einem Wechsel des Förderortes zu beachten?**

- Der Antrag zum Wechsel des Förderortes der abgebenden Schule wird spätestens bis zum Beginn der Osterferien gestellt. Später eingehende Anträge können ggf. nicht mehr pünktlich bis zum Beginn des neuen Schuljahres bearbeitet werden.
- Die abgebende Schule hat im Vorfeld mit der aufnehmenden Schule Kontakt aufgenommen und fügt dem Antrag die im Antragsvordruck vorgegebenen Unterlagen bei.
- Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Wechsel nicht einverstanden, veranlasst das Schulamt ein erneutes AO-SF-Verfahren.

### **Wie ist mit dem Wunsch der Eltern nach der weiteren Beschulung ihres Kindes zu verfahren?**

- Die Eltern haben das Recht, einen Wunsch zur weiteren Beschulung ihres Kindes zu äußern, nachdem im abschließenden Elterngespräch im Rahmen der Gutachtenerstellung unterschiedliche Möglichkeiten vorgestellt und diskutiert wurden. Diese Überlegungen werden im Gutachten aufgeführt.
- Zusätzlich wird der Elternwunsch auf dem Formblatt: „Abschluss-AO-SF Elternklärung“ festgehalten. Das Formblatt können die Eltern selbst zum Schulamt schicken oder aber es wird dem Gutachten beigelegt.
- Sollte das Formblatt dem Schulamt nicht zugesandt werden, vereinbart das Schulamt nach Eingang des Gutachtens mit den Eltern von sich aus einen Gesprächstermin.
- Auch wenn dem Wunsch der Eltern nicht stattgegeben werden kann, vereinbart das Schulamt nach Eingang des Gutachtens mit den Eltern einen Gesprächstermin.